

SATZUNG DES VEREINS SYNNIKA

§ 1

Der Verein SYNNIKA mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V..

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Unterhaltung und Betreuung eines Vereinsraumes zur Förderung künstlerischer und kultureller Veranstaltungen.
2. die Organisation von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen, insbesondere visuelle Installationen, Performances, Lesungen, Vorträge, Workshops, Filmvorführungen und Projekte, die der Bereicherung der kulturellen Landschaft des Frankfurter Bahnhofsviertels dienen. Lokale und internationale Künstler*innen sollen durch die Aktivitäten des Vereins unterstützt und ihre Arbeiten der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.
3. die öffentliche Ankündigung aller Aktivitäten des Vereins im Frankfurter Raum. Der Verein betreibt eine Homepage und wirbt für eigene Veranstaltungen online und in Print-Medien.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig;
er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 6 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein/ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. das Plenum.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand ist paritätisch nach Geschlecht zu besetzen.
2. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte;
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
 - die Buchführung;
 - die Erstellung des Jahresberichts;
 - die Vorbereitung und
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus Vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens ein viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter*in sowie Schriftführer*in ist ein Vorstandsmitglied.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Grundsätzlich wird ein Konsens angestrebt.
6. Beschlüsse, die in der Mitgliederversammlung gefasst wurden, sind zum Nachweis in einem Protokoll zu Beurkunden. Verantwortlich für die Erstellung des Protokolls ist der*die Schriftführer*in. Das Protokoll wird von Schriftführer*in und Versammlungsleiter*in unterzeichnet.

§ 10

Das Plenum

1. Über aktuelle Belange der Vereinsarbeit entscheidet ein regelmäßig stattfindendes Plenum, eine Versammlung von Vereinsmitgliedern und nicht stimmberechtigten Gästen. Im Plenum werden in der Regel alle anstehenden Entscheidungen beraten und beschlossen und der Vorstand mit deren Umsetzung beauftragt.
2. Die Plenumstermine werden allen Mitgliedern des Vereins per Mail bekannt gegeben. Jedes ordnungsgemäß stattfindende Plenum ist beschlussfähig.

Frankfurt am Main, 25. August 2020